

Direktversand

Frequently asked questions (FAQ)

Stand: 05.09.2024, Version 1.0

Bundesministerium des Innern und für Heimat

Alt-Moabit 140
10557 Berlin

Bundesdruckerei GmbH

Kommandantenstraße 18
10969 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Rahmenbedingungen	5
1.1	Welche Gebühren fallen für die Bürgerin oder den Bürger an?	5
1.2	Muss die Bürgerin oder der Bürger die Gebühr für den Direktversand sofort bezahlen? ...	5
1.3	Wie sieht es bei Bürgerinnen und Bürgern mit gebührenbefreienden Tatbeständen aus?..	5
1.4	Wird es Unterschiede geben zwischen dem Führerschein-Versand und dem geplanten Direktversand von Identitätsdokumenten?	5
1.5	Ist eine Bestellung von Express-Dokumenten per Direktversand möglich?	5
1.6	Ist es für die kommunale Behörde verpflichtend, künftig einen Direktversand anzubieten?	5
1.7	Wie erfährt die Bürgerin oder der Bürger, dass sein Dokument in der Behörde abgeholt werden kann, wenn der PIN-Brief künftig bereits unmittelbar bei Antragstellung ausgehändigt werden soll?	5
1.8	Kann die Option Direktversand auch bei einer unzuständigen Behörde gewählt werden? Kann eine Ermächtigungsanfrage an die zuständige Behörde die Option „Direktversand“ thematisieren?.....	5
1.9	Sind Sammelbestellungen von Dokumenten mit gemeinsamer Lieferung möglich? (z.B. die gemeinsame Beantragung von Personalausweis und Reisepass, oder eine Familie beantragte ebenfalls Dokumente für Kinder).....	6
1.10	Verändert sich der Reklamationsprozess durch den Direktversand?.....	6
2	PIN-Briefe	6
2.1	Ist das neue PIN-Brief-Verfahren ausschließlich für den Direktversand bestimmt?	6
2.2	Wie viele neue PIN-Briefe sind in einem Bestellpaket? Wie schnell muss ich ein solches Bestellpaket aufbrauchen?	6
2.3	Wird es unterschiedliche PIN-Briefe je Dokumentenart geben?	6
2.4	Ab wann muss das neue PIN-Brief-Verfahren im Behördenalltag umgesetzt werden?	6
2.5	Was ist für den 17. Februar 2025 in Bezug auf die Vor- oder Rückdatierung von Dokumenten zu beachten?	6
2.6	Gibt es zu dem neuen PIN-Briefverfahren schon eine Aussage, welche Barcode-Scanner zugelassen werden?	7
2.7	Um welche Art von Code handelt es sich (Barcode, QR-Code o.a.)?	7
2.8	Wo wird der PIN-Brief-Erhalt durch die Bürgerin oder den Bürger bestätigt?	7
2.9	Künftig fehlt das Sperrkennwort in dem neuen PIN-Brief. Warum ist das so? Wie erhält die Bürgerin oder der Bürger sein Sperrkennwort?	7
2.10	Wie gelangt die Bürgerin oder der Bürger an einen neuen PIN-Brief, falls er diesen verloren hat?	7
2.11	Müssen fehlerhafte neue PIN-Briefe der Bundesdruckerei GmbH gemeldet werden? Müssen Vernichtungen von neuen PIN-Briefen der Bundesdruckerei GmbH gemeldet werden?	8

2.12	Muss ein PIN-Brief - abgesehen von der Zuordnung zu einem Antragsdatensatz - weiter personalisiert werden? Muss z.B. der Name oder die Adresse des Antragstellers darauf gedruckt werden?	8
2.13	Lässt sich das Ablaufdatum eines PIN-Briefes aus der Referenznummer des Briefes ermitteln?	8
3	Ablauf Direktversand.....	8
3.1	Wie bzw. wann erfolgt beim Direktversand die Entwertung/Rückgabe der alten Ausweisdokumente?	8
3.2	Zum Zeitpunkt der Beantragung muss das alte Dokument eingezogen bzw. entwertet werden. Was macht die Bürgerin oder der Bürger, bis das neue Dokument kommt bzw. zugestellt wurde?	8
3.3	Warum wird das alte Ausweisdokument bei der Beantragung entwertet, aber das vorläufige, gültige Ausweisdokument bei der Zustellung nicht entwertet?	9
3.4	Was passiert, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger seine E-Mail-Adresse der Behörde nicht mitteilen möchte oder keine E-Mail-Adresse hat und aber trotzdem den Direktversand nutzen möchte?	9
3.5	Wer prüft das fertig produzierte Ausweisdokument auf Korrektheit und Funktionsfähigkeit (Einlesen von Chip bzw. maschinenlesbare Zone), bevor die verschlossene Sendung an der Wohnungstür der Bürgerin oder dem Bürger übergeben wird?.....	10
4	Versand und Zustellung.....	10
4.1	Welche Firma wird die Postzustellung durchführen?	10
4.2	Wie soll sich die Bürgerin oder der Bürger beim Empfang der Postsendung an der Wohnungstür legitimieren?	10
4.3	Wie legitimiert sich die Bürgerin oder der Bürger an der Wohnungstür, wenn der alte Ausweis bereits in der Behörde vernichtet wurde?	10
4.4	Kann man auch eine Vollmacht erteilen für die Entgegennahme des Ausweises an der Wohnungstür?	10
4.5	Prüft der Postzusteller bei der Übergabe an der Wohnungstür, ob das vorgezeigte Ausweisdokument anerkannt werden kann?.....	11
4.6	Was geschieht, wenn die Bürgerin oder der Bürger nicht zu Hause ist?.....	11
4.7	Ist die Option Direktversand mit einer Versandadresse im Ausland möglich? Ist eine andere Adresse, z.B. die gemeldete Nebenwohnung, im Inland möglich?	11
4.8	Können Ausweise der Kinder per Direktzustellung von den Eltern an der Wohnungstür entgegengenommen werden?	11
4.9	Wird die Gebühr für den Direktversand erstattet, wenn die Zustellung erfolglos war und das Dokument in der Behörde abgeholt werden muss?	11
4.10	Wird es eine Handreichung für die Kommunen geben, um die Bürgerinnen und Bürger möglichst einheitlich und standardisiert über alle wesentlichen Informationen zur Option Direktversand in Kenntnis zu setzen (sog. Handout für die Bürgerin oder den Bürger)?	11
5	Sonstige Themen.....	12
5.1	Wie lange dauert es, bis ich mein Ausweisdokument per Direktversand nach Hause geliefert erhalte? Geht das schneller als bei der Abholung in einer Behörde?	12
5.2	Gibt es den Barcodescanner als Leihgabe der Bundesdruckerei GmbH?	12

- 5.3 Kann ein Barcode-Scanner bei der Bundesdruckerei GmbH im Online-Shop kostenlos abgerufen oder kostenpflichtig bestellt werden?12
- 5.4 Wofür wird der Barcode-Scanner benötigt?12
- 5.5 Ist eine Übersicht über getestete Barcode-Scanner verfügbar?13

1 Allgemeine Rahmenbedingungen

1.1 Welche Gebühren fallen für die Bürgerin oder den Bürger an?

Der Ordnungsgeber hat die Gebühren für den Direktversand auf 15 Euro festgelegt. Das Ausschreibungsverfahren für die Versanddienstleistung ist noch nicht beendet, daher kann es zu Änderungen der Gebührenhöhe durch den Ordnungsgeber kommen.

1.2 Muss die Bürgerin oder der Bürger die Gebühr für den Direktversand sofort bezahlen?

Ja, die Bezahlung erfolgt in der Behörde bei Antragstellung, wie gewohnt.

1.3 Wie sieht es bei Bürgerinnen und Bürgern mit gebührenbefreienden Tatbeständen aus?

Die Entscheidungshoheit der Kommune bei Vorliegen von gebührenbefreienden Tatbeständen bleibt vom Direktversand unberührt.

1.4 Wird es Unterschiede geben zwischen dem Führerschein-Versand und dem geplanten Direktversand von Identitätsdokumenten?

Ja. Führerscheine werden als Einwurf-Einschreiben versendet und in den Briefkasten zugestellt. Die Anforderungen an den Direktversand für hoheitliche ID-Dokumente unterscheiden sich davon, so ist beispielsweise im Rahmen des Direktversands grundsätzlich eine persönliche Übergabe an die antragstellende Person vorgesehen.

1.5 Ist eine Bestellung von Express-Dokumenten per Direktversand möglich?

Nein. Sollte aus Zeitgründen eine Express-Bestellung notwendig sein, ist und bleibt eine Lieferung an die antragstellende Behörde die schnellste Lösung. Zwischen Behörde und antragstellender Person sollten die Modalitäten der Dokumentenabholung gleich zum Zeitpunkt der Beantragung mitbesprochen werden.

1.6 Ist es für die kommunale Behörde verpflichtend, künftig einen Direktversand anzubieten?

Der Ordnungsgeber hat festgelegt, dass die antragstellende Person die Option Direktversand künftig wählen können soll. Wenn der Pass- und Ausweishersteller seine technischen Vorbereitungen abgeschlossen hat, können die Bürgerinnen oder Bürger die Option Direktversand im Inland (außer Büsingen/Hochrhein und Helgoland) wählen.

1.7 Wie erfährt die Bürgerin oder der Bürger, dass sein Dokument in der Behörde abgeholt werden kann, wenn der PIN-Brief künftig bereits unmittelbar bei Antragstellung ausgehändigt werden soll?

Die Information, wann und wie das fertig produzierte Dokument abgeholt werden kann, war und ist der Bürgerin oder dem Bürger grundsätzlich getrennt vom jeweiligen PIN-Brief-Verfahren zu erteilen bzw. bestenfalls schriftlich als Ausdruck mitzugeben, um das Nachfrageaufkommen zu minimieren; vgl. u.a. BMI-Rundschreiben vom 6. Mai 2024.

1.8 Kann die Option Direktversand auch bei einer unzuständigen Behörde gewählt werden? Kann eine Ermächtigungsanfrage an die zuständige Behörde die Option „Direktversand“ thematisieren?

Nein. Bürgerinnen oder Bürgern können die Option Direktversand nur bei der zuständigen Pass- und Personalausweisbehörde, Ausländerbehörde oder eID-Karte-Behörde wählen; Ausnahmen hiervon sind nicht möglich. Bei Antragstellung in unzuständigen Behörden erfolgt die Dokumentenaushändigung auf den üblichen Wegen (kein Direktversand). Grund hierfür ist,

dass bei Nichtzustellbarkeit die Postsendung an die ausstellende Behörde weitergeleitet wird. Die ausstellende Behörde sollte sich am Hauptwohnsitz der antragstellenden Person befinden, um die Abholung zu vereinfachen.

1.9 Sind Sammelbestellungen von Dokumenten mit gemeinsamer Lieferung möglich? (z.B. die gemeinsame Beantragung von Personalausweis und Reisepass, oder eine Familie beantragte ebenfalls Dokumente für Kinder)

Nein. Ein Sammelversand ist nicht möglich. Jedes Dokument wird einzeln verschickt. Wegen der erforderlichen persönlichen Übergabe der Sendungen ist die Option Direktversand

- bei Reisepassbeantragungen für minderjährige Kinder nicht möglich (s.u., Punkt 4.8);
- bei Personalausweisen für Kindern ab 16 Jahren möglich.

1.10 Verändert sich der Reklamationsprozess durch den Direktversand?

Nein. Der Direktversand ändert die Reklamation von Auffälligkeiten am Ausweisdokument nicht. Wie gewohnt zeigt die antragstellende Person ihr Reklamationsersuchen bei der zuständigen Behörde an.

2 PIN-Briefe

2.1 Ist das neue PIN-Brief-Verfahren ausschließlich für den Direktversand bestimmt?

Nein. Das PIN-Brief-Verfahren wird ab November 2024 generell umgestellt. Ab dem 01. November 2024 können die Behörden die neuen PIN-Briefe bei der Bundesdruckerei GmbH bestellen. Ab dem 17. Februar 2025, 00:00 Uhr (Ortszeit Berlin), werden dann die neuen PIN-Briefe im täglichen Verwaltungsbetrieb eingesetzt - unabhängig von der Art der im Einzelfall gewünschten Dokumentenaushändigung. Die Bundesdruckerei GmbH wird per Infoschreiben rechtzeitig vorab über die Details informieren.

2.2 Wie viele neue PIN-Briefe sind in einem Bestellpaket? Wie schnell muss ich ein solches Bestellpaket aufbrauchen?

In jedem Paket befinden sich 250 PIN-Briefe. Mit einer Bestellung können maximal 4 Pakete auf einmal geordert werden. Die neuen PIN-Briefe sind in der Regel 24 Monate verwendbar.

2.3 Wird es unterschiedliche PIN-Briefe je Dokumentenart geben?

Nein. Die PIN-Briefe sind für alle Dokumente einheitlich.

2.4 Ab wann muss das neue PIN-Brief-Verfahren im Behördenalltag umgesetzt werden?

Die Aushändigung der PIN-Briefe durch die Behörde an die antragstellenden Personen erfolgt ab dem 17.02.2025, 00:00 Uhr (Ortszeit Berlin). Es handelt sich um eine Stichtagsumstellung. Bestelldatensätze für eID-Dokumente müssen ab dem 17.02.2025 stets die Barcode-Nummer eines PIN-Briefs enthalten.

Das bisherige PIN-Brief-Verfahren läuft noch für alle Bestellungen, die bis zum Ablauf des 16.02.2025, 23:59 Uhr (Ortszeit Berlin) bei der Bundesdruckerei GmbH eingehen und wird danach ohne Übergangsfrist eingestellt.

2.5 Was ist für den 17. Februar 2025 in Bezug auf die Vor- oder Rückdatierung von Dokumenten zu beachten?

Die Umstellung des PIN-Brief-Verfahrens hat keine Auswirkungen auf Vor- und Rückdatierungen. Vor- und Rückdatierungen können wie gewohnt bestellt werden.

2.6 Gibt es zu dem neuen PIN-Briefverfahren schon eine Aussage, welche Barcode-Scanner zugelassen werden?

Es wird angeregt, mit Ihrem IT-Fachverfahrensentwickler abzustimmen, welche Barcode-Scanner zu beschaffen sind. Ein „Zulassungsverfahren“ besteht nicht. Die Bundesdruckerei GmbH wird Barcode-Scanner testen. Aktuelle Testberichte sind im Service-Portal der Bundesdruckerei GmbH veröffentlicht.

2.7 Um welche Art von Code handelt es sich (Barcode, QR-Code o.a.)?

Der Code, mit dem der PIN-Brief im Bestelldatensatz referenziert wird, ist ein Barcode (Code 128). Für die Behörden ist ausschließlich dieser Barcode bzw. die dazu gehörige Barcode-Nummer relevant.

Im Sichtfenster des PIN-Brief-Umschlags befinden sich zudem weitere Code-Informationen, die produktionstechnisch für die Bundesdruckerei GmbH erforderlich sind.

2.8 Wo wird der PIN-Brief-Erhalt durch die Bürgerin oder den Bürger bestätigt?

Die Bürgerin oder der Bürger erhält künftig den PIN-Brief während der Beantragung in der Behörde ausgehändigt und bestätigt den Empfang gegenüber der Behörde. Für die Bestätigung genügt die Textform, bspw. die Markierung eines Ankreuzfeldes.

Bitte sprechen Sie Ihren IT-Fachverfahrensentwickler zu gegebener Zeit darauf an, wie dieser Vorgang IT-technisch unterstützt werden kann. Die Umstellung des PIN-Briefprozesses erfolgt zum 17. Februar 2025.

2.9 Künftig fehlt das Sperrkennwort in dem neuen PIN-Brief. Warum ist das so? Wie erhält die Bürgerin oder der Bürger sein Sperrkennwort?

Das Sperrkennwort kann aus technischen Gründen erst während der Dokumentenproduktion bei der Bundesdruckerei GmbH erzeugt werden. Beim Direktversand enthält die Postsendung sowohl das Ausweisdokument als auch ein Ausgabe-Begleitschreiben, welches das Sperrkennwort beinhaltet.

Unabhängig von der gewählten Dokumentenauslieferung (Direktversand, Ausgabe in der Behörde, Dokumentenausgabe-Automat) sendet die Bundesdruckerei GmbH das Sperrkennwort und das Ausgabe-Begleitschreiben elektronisch (Bestandteil der Lieferinformation) an die Behörde. Das Ausgabe-Begleitschreiben kann dann vom IT-Fachverfahren ausgedruckt werden. Dieser Ausdruck wird zusammen mit dem Ausweisdokument ausgehändigt oder in dasselbe Fach im Dokumentenausgabe-Automat hinterlegt.

2.10 Wie gelangt die Bürgerin oder der Bürger an einen neuen PIN-Brief, falls er diesen verloren hat?

Jeder PIN-Brief war und ist einmalig. Bei Verlust des PIN-Briefes bleibt das gewohnte Vorgehen unverändert: Die sechsstellige selbstgewählte PIN kann bei in der Behörde neu gesetzt werden. Die PUK ist nicht reproduzierbar. Die Zuordnung eines PIN-Briefes zu einem Ausweisdokument ist einmalig und nicht wiederholbar. Zu einem bereits vorhandenen Ausweisdokument kann ein Original-PIN-Brief nicht neu erzeugt werden. Der Sachgrund hierfür ist, dass die Informationen auf dem Chip gegen jedwede Veränderung geschützt sind, außer der Anschriftenangabe und dem Neusetzen einer PIN. Im Übrigen werden bis auf die Dokumentennummer und die ausstellende Behörde (§ 26 Absatz 3 Satz 1 des Personalausweisgesetzes) alle weiteren Informationen beim Ausweishersteller nach Produktionsende gelöscht; das Reproduzieren eines neuen PIN-Briefes würde diese Informationen allerdings zwingend benötigen.

2.11 Müssen fehlerhafte neue PIN-Briefe der Bundesdruckerei GmbH gemeldet werden? Müssen Vernichtungen von neuen PIN-Briefen der Bundesdruckerei GmbH gemeldet werden?

PIN-Briefe müssen nicht wie Wertmaterial behandelt werden. Weist ein einzelner neuer PIN-Brief einen Fehler auf, kann dieser über das Altpapier schlicht entsorgt werden. Sofern Mängel an mehreren PIN-Briefen auffällig sind, sollten die Umstände an die Bundesdruckerei GmbH über die üblichen Supportkanäle zurückgemeldet werden.

Muss eine Behörde größere Mengen an unpersonalisierten PIN-Briefen vernichten (beispielsweise, weil ein Glas Wasser/eine Tasse Kaffee in einen Karton neuer PIN-Briefe verschüttet wurde), ist eine Information an die Bundesdruckerei GmbH nicht zwingend. Dennoch sollten PIN-Brief-Bestände mit Sorgfalt behandelt werden, um unnötige Material- und Prozesskosten zu vermeiden. Plant die Behörde, größere Mengen an PIN-Briefen zu vernichten (bspw. weil das Datum für die Mindestverwendbarkeit überschritten ist), sollte zuvor die Bundesdruckerei GmbH konsultiert werden.

2.12 Muss ein PIN-Brief - abgesehen von der Zuordnung zu einem Antragsdatensatz - weiter personalisiert werden? Muss z.B. der Name oder die Adresse des Antragstellers darauf gedruckt werden?

Nein. Die PIN-Briefe können ohne Änderung direkt ausgegeben werden.

Angenommen den seltenen Fall, dass ein Ehepaar gemeinsam an einem Behördenplatz einen Antragstermin wahrnimmt, kann das Behördenpersonal anbieten, das Kuvert der PIN-Briefe jeweils mit dem "Vornamen" zu beschriften, sodass die antragstellenden Personen nach der PIN-Brief-Aushändigung eine Verwechslung untereinander vermeiden können. Zudem ist das Ausgabe-Begleitschreiben personalisiert und beinhaltet die PIN-Referenz.

2.13 Lässt sich das Ablaufdatum eines PIN-Briefes aus der Referenznummer des Briefes ermitteln?

Ja. Das Ablaufdatum lässt sich aus der Referenznummer ermitteln (JJJJMM); vgl. BMI-Rundschreiben vom 6. Mai 2024 mit Anlage (Muster-PIN-Brief) und Bundesdruckerei-Infoschreiben vom September 2024.

3 Ablauf Direktversand

3.1 Wie bzw. wann erfolgt beim Direktversand die Entwertung/Rückgabe der alten Ausweisdokumente?

Bei der Option Direktversand erfolgt die Entwertung des alten Dokuments durch die Behörde ausnahmslos zum Zeitpunkt der Antragstellung.

3.2 Zum Zeitpunkt der Beantragung muss das alte Dokument eingezogen bzw. entwertet werden. Was macht die Bürgerin oder der Bürger, bis das neue Dokument kommt bzw. zugestellt wurde?

Diese Frage stellt sich im behördlichen Alltag, unabhängig vom Direktversand. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes muss jede Person ab 16 Jahren mit Wohnsitz im Inland einen gültigen Personalausweis besitzen, wenn sie keinen gültigen Reisepass besitzt (§ 1 Absatz 2 Satz 3 PAuswG). In bestimmten Fällen, z.B. Kraftfahrerberufe oder Jäger/Jägerin, ist in Ausübung ihrer Tätigkeit das unmittelbare Mitführen eines gültigen Personalausweises verpflichtend.

Lehnt es eine Behörde im Einzelfall ab, eine Ausnahmegenehmigung von der Personalausweis-Besitzpflicht zu erteilen, hat die antragstellende Person für die Zwischenzeit ein vorläufiges Dokument zu beantragen.

Beispiele:

- Beantragung Personalausweis/Direktversand: Erteilung eines vorläufigen Reisepasses
- Beantragung Reisepass/Direktversand: Erteilung eines vorläufigen Personalausweises

3.3 Warum wird das alte Ausweisdokument bei der Beantragung entwertet, aber das vorläufige, gültige Ausweisdokument bei der Zustellung nicht entwertet?

Generell gilt, dass der Postzusteller nur die Sendung übergibt; er nimmt weder alte Ausweise zum Rücktransport an die Behörde entgegen noch führt er Entwertungen alter Ausweisdokumente an der Wohnungstür durch.

Besitzt die Person einen vorläufigen Personalausweis und würde gern einen regulären Personalausweis ausgehändigt erhalten, musste bisher und muss auch in Zukunft der vorläufige Personalausweis bei Aushändigung des regulären Personalausweises eingezogen werden (vgl. Nummer G.4.1 PAuswVwV).

Der Direktversand funktioniert vor diesem Hintergrund mit den im Pass- und Ausweiswesen gewohnten Grundsätzen:

- Bei der Beantragung eines Personalausweises mit Option Direktzustellung kann sich die Person an der Wohnungstür mit einem gültigen Reisepass oder gültigen vorläufigen Reisepass ausweisen (vgl. BMI-Rundschreiben vom 22. Dez. 2023).
- Wird ein Reisepass mit der Option Direktversand beantragt, kann an der Wohnungstür ein gültiger Personalausweis oder ein gültiger vorläufiger Personalausweis als Identitätsnachweis dienen.

Werden vorläufige Ausweisdokumente ungültig, bspw. weil das Datum des Gültigkeitsendes erreicht ist, bleibt die gesetzgeberische Regelung unverändert, wonach die Behörde die ungültig gewordenen Dokumente einziehen KANN (vgl. § 29 Absatz 1 PAuswG, § 12 Absatz 1 Satz 1 PassG). In der Regel ist das bei unbescholtenen Bürgerinnen und Bürgern völlig unproblematisch. Ziel des Direktversandes ist es, dass der zweite Termin des Bürgers/der Bürgerin in der Behörde entfallen kann. Liegen bei der Behörde Erkenntnisse vor, aufgrund dessen sie ein o.g. vorläufiges Dokument nach Gültigkeitsablauf bei dieser Person einziehen wird müssen, entscheidet die Behörde, inwieweit die Option Direktversand gegenüber dieser Person nur mit der zusätzlichen „Belehrung“ erfolgen kann, dass das vorläufige Dokument zu einem späteren Zeitpunkt der Behörde zurückzugeben ist.

3.4 Was passiert, wenn eine Bürgerin oder ein Bürger seine E-Mail-Adresse der Behörde nicht mitteilen möchte oder keine E-Mail-Adresse hat und aber trotzdem den Direktversand nutzen möchte?

Das ist kein Problem. Die Option Direktversand ist auch ohne Angabe einer E-Mail-Adresse nutzbar. Der voraussichtliche Tag der Zustellung kann nach dem Willen des Ordnungsgebers nur per E-Mail angekündigt werden, nicht per SMS o. ä. Kommunikationskanäle. Eine Ankündigung der ungefähren Uhrzeit der Zustellung hat der Ordnungsgeber nicht vorgesehen; ggf. bietet das der noch auszuwählende Versanddienstleister zusätzlich an.

Die Bürgerin bzw. der Bürger sollte dahingehend beraten werden, dass eine Ankündigung über den voraussichtlichen Zustelltag nur erfolgen kann, wenn eine E-Mail-Adresse angegeben wird. Grundsätzlich dient diese Ankündigung dazu, die Risiken zu minimieren, dass die Zustellung fehlschlägt.

Einem Direktversand ohne Angabe einer E-Mail-Adresse kann also nur zugeraten werden, wenn sich die antragstellende Person bis zur Übergabe ohnehin weitgehend lückenlos zuhause aufhalten wird.

3.5 Wer prüft das fertig produzierte Ausweisdokument auf Korrektheit und Funktionsfähigkeit (Einlesen von Chip bzw. maschinenlesbare Zone), bevor die verschlossene Sendung an der Wohnungstür der Bürgerin oder dem Bürger übergeben wird?

Die PassVwV oder die PAusVwV enthalten keine etwaige Regelung, wonach das Behördenpersonal die Korrektheit und Funktionsfähigkeit fertig produzierter Ausweisdokumente prüfen soll. Eine solche Prüfpflicht wurde bereits im Jahr 2016 aufgehoben.

4 **Versand und Zustellung**

4.1 Welche Firma wird die Postzustellung durchführen?

Das Ausschreibungsverfahren zur Beauftragung des Versanddienstleisters dauert noch an. Sobald die Entscheidung getroffen ist, werden alle Innenministerien der Länder wie gewohnt informiert und um Weiterleitung an die kommunalen Behörden gebeten. Alle BMI-Rundschreiben werden darüber hinaus zusätzlich in den zugangsgeschützten Behördenbereich des Personalausweisportals eingestellt, auf das alle kommunalen Pass-/Ausweisbehörden direkten Zugriff haben.

4.2 Wie soll sich die Bürgerin oder der Bürger beim Empfang der Postsendung an der Wohnungstür legitimieren?

In der laufenden Ausschreibung der Postdienstleistung ist die Legitimation wie folgt vorgesehen:

- Durch ein gültiges Ausweisdokument
Beispiel: Reisepass (wenn ein Personalausweis in der Postsendung erwartet wird)
- ein vorläufiges gültiges Ausweisdokument
Beispiel: vorläufiger Personalausweis (wenn ein Reisepass in der Postsendung erwartet wird)
- Internationales Dokument (z.B. ID-Card/Personalausweis eines EU-Mitgliedstaats oder Reisepass eines anderen Staates)
- Reiseausweis (Staatenlose / Flüchtlinge / Ausländer)
- Führerschein (nicht älter als 15 Jahre)
- Lichtbild-Krankenkassenkarte (nicht älter als 15 Jahre)

Über konkrete Details zur Legitimation an der Wohnungstür werden BMI und Bundesdruckerei GmbH informieren, sobald das Ausschreibungsverfahren für die Versanddienstleistung beendet ist.

Das Öffnen der Postsendung durch den Postzusteller mit dem Ziel, eine Legitimation des Bürgers/der Bürgerin mit dem darin enthaltenen, neuen Ausweisdokument zu ermöglichen, kommt nicht in Betracht.

4.3 Wie legitimiert sich die Bürgerin oder der Bürger an der Wohnungstür, wenn der alte Ausweis bereits in der Behörde vernichtet wurde?

Siehe Antwort 4.2

4.4 Kann man auch eine Vollmacht erteilen für die Entgegennahme des Ausweises an der Wohnungstür?

Nein. Bei der Übergabe an der Wohnungstür ist eine Bevollmächtigung oder eine Übergabe an einen gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Betreuer ausgeschlossen.

Eine Abholung des Ausweisdokuments durch den bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreter bzw. den gerichtlich bestellten Betreuer erfolgt auch künftig wie gewohnt in der Behörde oder ggf. am Dokumentenausgabe-Automat.

4.5 Prüft der Postzusteller bei der Übergabe an der Wohnungstür, ob das vorgezeigte Ausweisdokument anerkannt werden kann?

Nein. Die Behörde prüft im Antragsverfahren, ob die antragstellende Person über ein geeignetes Lichtbild-Ausweisdokument verfügt und das Lichtbild hinreichend aktuell ist (nicht älter 15 Jahre), damit die Übergabe an der Wohnungstür erfolgen kann, vgl. BMI-Rundschreiben vom 22. Dez. 2023.

Der Postzusteller prüft die Identität. Wenn diese in Ordnung ist, wird die Sendung übergeben.

4.6 Was geschieht, wenn die Bürgerin oder der Bürger nicht zu Hause ist?

Scheitert der Zustellversuch, ist im laufenden Ausschreibungsverfahren der Postdienstleistung vorgesehen, dass der Postzusteller die Sendung bei der ausstellenden Behörde hinterlegt und die antragstellende Person über die Hinterlegung informiert. Eine Zweitzustellung oder Hinterlegung in einer Filiale des Versanddienstleisters ist grundsätzlich gewollt und befindet sich in der Abstimmung im Rahmen des laufenden Ausschreibungsverfahrens (vgl. Nr. 4.1).

4.7 Ist die Option Direktversand mit einer Versandadresse im Ausland möglich? Ist eine andere Adresse, z.B. die gemeldete Nebenwohnung, im Inland möglich?

Nein. Die Zustellung erfolgt ausschließlich an den inländischen Hauptwohnsitz der antragstellenden Person. Grund hierfür ist, dass bei Nichtzustellbarkeit die Rücksendung an eine Behörde erfolgen soll, in deren Nähe die antragstellende Person sich zumeist aufhält (= inländischer Hauptwohnsitz).

4.8 Können Ausweise der Kinder per Direktzustellung von den Eltern an der Wohnungstür entgegengenommen werden?

Nein. Generell gilt, dass der Postzusteller die Sendung nur persönlich an den Adressaten übergibt; er prüft an der Wohnungstür keine Vollmachten, gesetzliche Vertretungen o.ä. Für Ausweise von Kindern bleibt es bei der Abholung in der Behörde oder gegebenenfalls - sofern die Behörde das anbietet - am Dokumentenausgabe-Automat.

4.9 Wird die Gebühr für den Direktversand erstattet, wenn die Zustellung erfolglos war und das Dokument in der Behörde abgeholt werden muss?

Nein. blieb der Zustellversuch an der Wohnungstür der Bürgerin oder des Bürgers erfolglos, kommt eine Rückerstattung der zusätzlichen Gebühren nicht in Betracht.

4.10 Wird es eine Handreichung für die Kommunen geben, um die Bürgerinnen und Bürger möglichst einheitlich und standardisiert über alle wesentlichen Informationen zur Option Direktversand in Kenntnis zu setzen (sog. Handout für die Bürgerin oder den Bürger)?

Ja. Nach Abschluss des laufenden Ausschreibungsverfahrens und Auswahl des Versanddienstleisters werden alle Details der Direktversand-Vereinbarung feststehen und anschließend auch kommuniziert. Auf vielfachen Wunsch der Behörden wird der Entwurf eines Handouts erstellt, den die Kommunen für sich anpassen - bspw. Ergänzung mit kommunalem Logo - und den Bürgerinnen und Bürgern aushändigen können.

5 Sonstige Themen

5.1 Wie lange dauert es, bis ich mein Ausweisdokument per Direktversand nach Hause geliefert erhalte? Geht das schneller als bei der Abholung in einer Behörde?

Die Produktionszeiten sind unabhängig von der Art des Versands.

- Benötigt der Bürger/die Bürgerin Ihr Ausweisdokument zeitnah, ist beim Reisepass und beim elektronischen Aufenthaltstitel ein Express-Bestellverfahren eingerichtet worden. Zur Beratung bei regulärer Bestellung/Express-Bestellung vgl. BMI-Rundmail vom 5. Sept. 2024. Fertig produzierte Ausweisdokumente im Express-Bestellverfahren werden von der Bundesdruckerei GmbH ausnahmslos an die Behörde geliefert, wo sie alsbald ausgehändigt werden können. Diese Beschleunigung kann durch einen Direktversand nicht erzielt werden.
- Alle regulären Bestellprozesse werden in der zeitlichen Reihenfolge des Bestelleingangs produziert und ausgeliefert. Wenn bei der Antragstellung eine E-Mail-Adresse hinterlegt wurde, erfahren Sie vom Versanddienstleister im Voraus, an welchem Tag die Zustellung geplant ist.

5.2 Gibt es den Barcodescanner als Leihgabe der Bundesdruckerei GmbH?

Nein. Siehe Antwort 2.6

5.3 Kann ein Barcode-Scanner bei der Bundesdruckerei GmbH im Online-Shop kostenlos abgerufen oder kostenpflichtig bestellt werden?

Nein. Barcode-Scanner sind der eigenen technischen Ausstattung der kommunalen Behörden und rechtlich dem Verwaltungsvollzug der Länder zuzuordnen. Die konkreten Bedarfe eines Scanner-Einsatzes liegen nur den zuständigen Behörden vor Ort vor. Deshalb legt Artikel 83 des Grundgesetzes (GG) fest, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, soweit das Grundgesetz nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

Technische Geräte wie Fingerabdruckscanner, V-Änderungsterminals oder (ab 1. Mai 2025:) Lichtbild-Aufnahmesysteme sind rechtlich der Herstellung der Ausweisdokumente zuzuordnen. Diese Aufgabe hat der Gesetzgeber dem Bundesministerium des Innern und für Heimat zugewiesen (§ 1 Absatz 5 Satz 1 PassG, § 4 Absatz 3 Nummern 1 bis 2 PAuswG), weswegen hierzu ein bundesweit einheitliches Leistungsangebot erfolgen kann.

Die Beschaffung von Barcode-Handscannern kann nicht nur für die Erfassung des Barcodes im künftigen PIN-Brief-Prozess hilfreich sein. Auch bei der Vereinnahmung von fertig produzierten Reisepässen können Barcode-Handscanner schon jetzt eine effizienzsteigernde Wirkung entfalten und sowohl das Behördenpersonal von manuellen Arbeitsschritten entlasten wie auch - zum Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger - den Antragsprozess insgesamt beschleunigen.

Nach Kenntnis des Bundesministeriums des Innern und für Heimat planen einige IT-Fachverfahrensentwickler, dass das Einscannen der PIN-Brief-Barcodes künftig u.a. auch von den vorhandenen Flachbett-Scannern softwareseitig unterstützt werden können soll. Inwieweit die Kommune dann entscheidet, dieses Verfahren so zu wählen oder - bspw. aus Praktikabilitätsgründen - sich dann doch dafür entscheidet, auch Barcode-Handscanner anzuschaffen, obliegt den Kommunen. Es wird angeregt, die Thematik mit dem Vertreter für das in der Kommune genutzte IT-Fachverfahren zu erörtern.

5.4 Wofür wird der Barcode-Scanner benötigt?

Bei jedem PIN-Brief wird künftig im Kuvert-Fenster ein Barcode sichtbar sein; vgl. Punkt 2.7. Dieser kann aufwandsarm eingescannt und der PIN-Brief auf diese Weise dem Antragsdatensatz zügig und sicher zugeordnet werden.

5.5 Ist eine Übersicht über getestete Barcode-Scanner verfügbar?

Die Bundesdruckerei GmbH wird Barcode-Scanner testen. Aktuelle Testberichte sind im Service-Portal der Bundesdruckerei GmbH veröffentlicht (s. o. Punkt 2.4).

* * * * *